

**TÜV AUSTRIA
GMBH**

Geschäftsstelle:
TÜV AUSTRIA-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge
Telefon:
+43 5 0454-0
Fax:
+43 5 0454-76085
Mail:
office@tuv.at

Ansprechpartner:
Ing. Andreas
SCHNITZER, MSc.
Telefon:
+43 5 0454-6073
Mail:
andreas.schnitzer@tuv.at

TÜV®

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
z.H. Hr. Mag. iur. Paul Sekyra
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
WST1-U-802/123-2024	25.06.2024	91500262_24/SCHN	25.07.2024

Projektbezeichnung: Windpark Ebreichsdorf;
Änderung Zuwegung zur WKA 07

Projektwerber: WIEN ENERGIE GmbH

Aufgabenstellung: Details siehe Abschnitt 1, Beauftragung und Aufgabenstellung

Gutachtenersteller: Hr. Andreas SCHNITZER



Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Verifizierungsstelle

Notified Body 0408

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
KR DI Johann
Marhart

Geschäftsführung:
DI Dr. Stefan Haas
Mag. Christoph
Wenninger

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW

UID ATU63240488

TEILGUTACHTEN MASCHINENBAU

Eine Veröffentlichung dieses Gutachtens ist nur in vollem Wortlaut gestattet.
Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des unterzeichnenden
Sachverständigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Beauftragung und Aufgabenstellung	3
2. Projektbezeichnung	3
3. Verwendete Unterlagen	3
4. Beurteilungsgrundlagen	4
5. Abkürzungen	4
6. Befund	4
7. Gutachten	6

1. Beauftragung und Aufgabenstellung

Mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landeregierung RU4-U-802/012-2015 vom 14.04.2015 wurde Herr Andreas Schnitzer im Verfahren gem. §5 UVP-G 2000 hinsichtlich des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Maschinenbautechnik bestellt.

Mit Schreiben WST1-U-802/123-2024 vom 25.06.2024 wurde Hr. Andreas Schnitzer im Verfahren ersucht, in die Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

30. Juli 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.3 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

2. Projektbezeichnung

Windpark Ebreichsdorf;
Änderung Zuwegung zur WKA 07

3. Verwendete Unterlagen

Die Projektunterlagen wurden passwortgesichert mit Mail vom 25.06.2024, 13:48, unter nachfolgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://noebox.noe.gv.at/ecs/index.php/s/NwYQAPEiCDG3PbR/authenticate/showShare>

Der Download enthielt 11 Dateien und betrug die Größe ca. 17,2 MB.

Für die maschinenbautechnische Beurteilung waren nachfolgende Unterlagen relevant:

Dokumentnummer	Dokumenttitel	Datum / Rev.
B.01.01.00-00	Beschreibung der Vorhabensänderung	Mai 2024
B.01.02.00-00	Technischer Bericht	Apr. 2024
D.01.01.00-00	Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung	Mai 2024

4. Beurteilungsgrundlagen

1.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung.
2.	Maschinen - Sicherheitsverordnung 2010; MSV - 2010.
3.	Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, ZI. W102 2146440-1/201E

5. Abkürzungen

1.	ASV	Amtssachverständige
2.	GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
3.	ggs.	gegenständlich
4.	LWL	Lichtwellenleiter
5.	USV	Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung
6.	WEAx	Windenergieanlage mit der Nummer x
7.	WKAx	Windkraftanlage mit der Nummer x
8.	WP	Windenergiepark

6. Befund

Aus den im Abschnitt 3 Verwendete Unterlagen angeführten Dokumenten ergibt sich nachfolgender Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, ZI. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“, bestehend aus 10 Windkraftanlagen erteilt.
2. Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Verschiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27. März 2024, ZI. WST1-U-802/118-2024 zur Kenntnis genommen.

3. Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 18. Juni 20204 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

3.1. Änderung der Zuwegung zur WKA 07

3.1.1. Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

3.1.2. Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt.

3.1.3. Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung.

3.2. Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07

3.2.1. Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

3.3. Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07

4. Das konsentierete Vorhaben bleibt sonst unverändert. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.

7. Gutachten

Auf Basis der im Abschnitt 6 Befund beschriebenen Sachverhalte können bezugnehmend auf die im Abschnitt 1 Beauftragung und Aufgabenstellung dokumentierten Fragestellungen aus maschinenbautechnischer Sicht nachfolgende Aussagen getroffen werden:

5.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Zu 5.2

Die Unterlagen waren für die maschinenbautechnische Beurteilung ausreichend.

5.3 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist. Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

Zu 5.2

Die im Abschnitt 6 Befund näher beschriebenen Änderungen haben aus maschinenbautechnischer Sicht keine Auswirkungen auf das mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, Zl. W102 2146440-1/201E, genehmigte Projekt.

TÜV AUSTRIA GMBH



Ing. Andreas SCHNITZER, MSc.